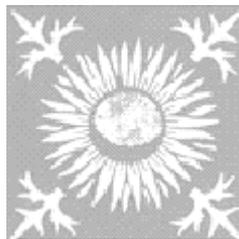


RHÖN-KLINIKUM AG



Einladung
zur Hauptversammlung
am 10. Juni 2009

RHÖN-KLINIKUM AG
Salzburger Leite 1
97616 Bad Neustadt a. d. Saale

ISIN-Nr. DE0007042301

Wir laden hiermit unsere Aktionäre zu der am

Mittwoch, dem 10. Juni 2009, 10:00 Uhr,

in der Jahrhunderthalle Frankfurt,
Pfaffenwiese, 65929 Frankfurt am Main,

stattfindenden

**Ordentlichen Hauptversammlung
der RHÖN-KLINIKUM Aktiengesellschaft**

ein.

TAGESORDNUNG

- 1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2008 und des vom Aufsichtsrat gebilligten Konzernabschlusses zum 31. Dezember 2008 nebst Berichten des Vorstands zur Lage der Gesellschaft und des Konzerns für das Geschäftsjahr 2008 (jeweils einschließlich der jeweiligen Erläuterungen zu den Angaben nach §§ 289 Abs. 4, 315 Abs. 4 HGB für das Geschäftsjahr 2008) sowie des Berichtes des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2008.**

Die genannten Unterlagen können die Aktionäre vom Tage der Einberufung der Hauptversammlung an in den Geschäftsräumen der Gesellschaft, 97616 Bad Neustadt a. d. Saale, Salzburger Leite 1, einsehen. Auf Verlangen wird jedem Aktionär unverzüglich und kostenlos eine Abschrift dieser Unterlagen erteilt. Die Unterlagen werden auch in der Hauptversammlung zur Einsichtnahme ausgelegt und vom Tage der Einberufung der Hauptversammlung an im Internet unter der Adresse www.rhoen-klinikum-ag.com veröffentlicht.

- 2. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den für das Geschäftsjahr 2008 ausgewiesenen

Bilanzgewinn in Höhe von **36.288.000 €** zur

Ausschüttung einer Dividende von **0,35 €** je dividendenberechtigter Stückaktie (ISIN-Nr. DE0007042301) zu verwenden

und den aus dem Bilanzgewinn auf die von der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Hauptversammlung gehaltenen eigenen Aktien entfallenden Betrag auf neue Rechnung vorzutragen.

- 3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2008**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, Entlastung zu erteilen.

- 4. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2008**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, Entlastung zu erteilen.

- 5. Beschlussfassung über die Wahl des Abschlussprüfers für eine prüferische Durchsicht des Halbjahresfinanzberichts und für den Jahresabschluss und den Konzernabschluss des Geschäftsjahres 2009**

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die **Price-waterhouseCoopers Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft**, Frankfurt am Main, zum Abschlussprüfer für eine prüferische Durchsicht des Halbjahresfinanzberichts und den Jahresabschluss und den Konzernabschluss des Geschäftsjahres 2009 zu wählen.

- 6. Beschlussfassung über die Aufhebung der bestehenden Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG und eine neue Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG sowie über die Veräußerung eigener Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts**

Zum Erwerb eigener Aktien bedarf die Gesellschaft, soweit nicht gesetzlich ausdrücklich zugelassen, einer besonderen Ermächtigung durch die Hauptversammlung. Da die

von der Hauptversammlung am 17. Juni 2008 beschlossene Ermächtigung am 17. Dezember 2009 ausläuft, soll der Hauptversammlung vorgeschlagen werden, der Gesellschaft erneut eine Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien zu erteilen.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor zu beschließen:

Die durch die Hauptversammlung am 17. Juni 2008 erteilte auf den Zeitraum von 18 Monaten befristete Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien wird aufgehoben. Der Vorstand wird nunmehr ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats vom Tag der Beschlussfassung an für 18 Monate eigene Aktien bis zu insgesamt 10 Prozent des derzeitigen Grundkapitals zu erwerben.

Der Erwerb kann zum Zwecke des Erwerbs von Unternehmen, Beteiligungen oder Teilen von Unternehmen gegen Gewährung von eigenen Aktien oder zum Zwecke des Zusammenschlusses von Unternehmen, zur Platzierung bei Investoren, zur Wiederveräußerung über die Börse (außer zum Zwecke des Handels in eigenen Aktien) oder zur Einziehung erfolgen.

Der Erwerb kann über die Börse oder mittels eines an alle Aktionäre gerichteten öffentlichen Kaufangebots erfolgen. Der von der Gesellschaft gezahlte Gegenwert für den Erwerb der Aktien (ohne Erwerbsnebenkosten) darf bei Erwerb über die Börse den Mittelwert der Aktienkurse (Schlussauktionspreise der RHÖN-KLINIKUM-Aktien im Xetra-Handel bzw. einem das Xetra-System ersetzenden vergleichbaren Nachfolgesystem an der Frankfurter Wertpapierbörse) an den letzten 5 Handelstagen vor der Verpflichtung zum Erwerb nicht um mehr als 10 Prozent über- oder unterschreiten.

Bei einem öffentlichen Kaufangebot darf der von der Gesellschaft gebotene Kaufpreis für den Erwerb der Aktien (ohne Erwerbsnebenkosten) den Mittelwert der Aktienkurse (Schlussauktionspreise der RHÖN-KLINIKUM-Aktien im Xetra-Handel bzw. einem das Xetra-System ersetzenden vergleichbaren Nachfolgesystem an der Frankfurter Wertpapierbörse) an den letzten 5 Handelstagen vor dem Tag der Veröffentlichung des Angebots um nicht mehr als 15 Prozent über- oder unterschreiten. Sollte bei

einem öffentlichen Kaufangebot die gesamte Annahme des Angebots das vorgesehene Rückkaufvolumen überschreiten, muss der Erwerb im Verhältnis der jeweils angebotenen Aktien erfolgen. Ein bevorrechtigter Erwerb geringer Stückzahlen bis zu 50 Stück zum Erwerb angebotener Aktien der Gesellschaft je Aktionär der Gesellschaft kann vorgesehen werden. Die Vorschriften des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes sind zu beachten, sofern und soweit diese Anwendung finden.

Die Ermächtigung kann einmal oder mehrmals, ganz oder auch nur in Teilen ausgeübt werden. Zusammen mit den aus anderen Gründen erworbenen eigenen Aktien, die sich jeweils im Besitz der Gesellschaft befinden oder ihr nach §§ 71 a ff. AktG zuzurechnen sind, dürfen die aufgrund dieser Ermächtigung erworbenen Aktien zu keinem Zeitpunkt 10 Prozent des Grundkapitals der Gesellschaft übersteigen.

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats eine Veräußerung der erworbenen Aktien auch in anderer Weise als über die Börse oder durch Angebot an alle Aktionäre ganz oder teilweise vorzunehmen, soweit dies gegen Sachleistung unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre zu dem Zweck erfolgt, Unternehmen, Beteiligungen an Unternehmen oder Teile von Unternehmen zu erwerben, oder zum Zweck von Unternehmenszusammenschlüssen erfolgt.

Darüber hinaus wird der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats, die Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre an Dritte gegen Barzahlung zu veräußern, wenn der Kaufpreis den Börsenpreis der Aktien im Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich (d.h. um nicht mehr als ca. 3 Prozent bis zu maximal 5 Prozent) unterschreitet. Die Ermächtigung gilt jedoch nur mit der Maßgabe, dass die Anzahl der zu veräußernden Aktien zusammen mit neuen Aktien, die seit Erteilung dieser Ermächtigung unter Bezugsrechtsausschluss nach § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG begeben worden sind, insgesamt 10 Prozent des Grundkapitals nicht überschreiten darf und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung.

Der Vorstand ist schließlich ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die aufgrund dieser Ermächtigung erworbenen eigenen Aktien ganz oder teilweise einzuziehen, ohne dass die Durchführung der Einziehung eines weiteren Hauptversammlungsbeschlusses bedarf.

Bericht des Vorstands an die Hauptversammlung gemäß §§ 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG in Verbindung mit 186 Abs. 4 Satz 2 AktG zu TOP 6

Der Vorstand hat zu Tagesordnungspunkt 6 gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8, § 186 Abs. 4 Satz 2 AktG einen schriftlichen Bericht erstattet. Der Bericht liegt vom Tage der Einberufung der Hauptversammlung an in den Geschäftsräumen der Gesellschaft zur Einsichtnahme durch die Aktionäre aus. Auf Verlangen wird dieser Bericht jedem Aktionär unverzüglich und kostenlos übersandt. Der Bericht wird wie folgt bekannt gemacht:

Tagesordnungspunkt 6 enthält den Vorschlag, die Gesellschaft zu ermächtigen, vom Tag der Beschlussfassung an für 18 Monate eigene Aktien im Umfang von bis zu 10 Prozent des derzeitigen Grundkapitals zu erwerben.

Bereits die Hauptversammlung vom 17. Juni 2008 hatte die Gesellschaft ermächtigt, in einem Zeitraum von 18 Monaten, also bis zum 17. Dezember 2009, eigene Aktien mit einem auf sie entfallenden anteiligen Betrag des Grundkapitals von bis zu 10 Prozent des Grundkapitals zu erwerben und diese Aktien unter bestimmten Voraussetzungen in anderer Weise als über die Börse oder durch ein Angebot an alle Aktionäre zu veräußern. Diese Ermächtigung wurde bislang nicht ausgenutzt. Da die Ermächtigung vor der Hauptversammlung 2010 ausläuft, bedarf es zum künftigen Erwerb eigener Aktien und ihrer Veräußerung in anderer Weise als über die Börse oder durch ein Angebot an alle Aktionäre einer neuen Ermächtigung.

Vor allem durch die Möglichkeit der Veräußerung eigener Aktien gegen Sacheinlage zum Erwerb von Unternehmen oder Beteiligungen soll die Gesellschaft die Möglichkeit erhalten, bei sich bietenden Gelegenheiten als Gegenleistung für den Erwerb von Unternehmen oder Beteiligungen nicht Geld,

sondern eigene Aktien bereitzustellen und damit flexibler auf mögliche Marktchancen zu reagieren.

Bei dem Erwerb eigener Aktien ist der Grundsatz der Gleichbehandlung der Aktionäre gemäß § 53 a AktG zu wahren. Der vorgeschlagene Erwerb der Aktien über die Börse oder durch ein öffentliches Kaufangebot trägt diesem Grundsatz Rechnung. Übersteigt bei einem öffentlichen Kaufangebot die Anzahl der zum festgesetzten Preis angebotenen Aktien die Höchstmenge der von der Gesellschaft nachgefragten Aktien, ist eine Zuteilung erforderlich. Hierbei soll es möglich sein, eine bevorzugte Annahme kleiner Offerten oder kleiner Teile von Offerten bis maximal 50 Aktien vorzusehen. Diese Möglichkeit dient dazu, gebrochene Beiträge bei der Festlegung der zu erwerbenden Quoten und kleine Restbestände zu vermeiden und damit die technische Abwicklung zu erleichtern. Bei der Ausnutzung der Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien ist ferner die Grenze des § 71 Abs. 2 AktG zu beachten. Danach dürfen auf die erworbenen eigenen Aktien zusammen mit anderen eigenen Aktien, die die Gesellschaft erworben hat und noch besitzt, nicht mehr als 10 Prozent des Grundkapitals entfallen und muss die Gesellschaft in der Lage sein, eine Rücklage für eigene Anteile zu bilden. Gemäß der vorgeschlagenen Ermächtigung können die von der Gesellschaft erworbenen eigenen Aktien entweder eingezogen werden – hierdurch wird das Grundkapital der Gesellschaft herabgesetzt – oder aber durch öffentliches Angebot an alle Aktionäre oder über die Börse wieder veräußert werden. Mit den beiden letzten Möglichkeiten der Veräußerung der erworbenen eigenen Aktien wird auch bei der Veräußerung der Aktien das Recht der Aktionäre auf Gleichbehandlung gewahrt.

Die Ermächtigung sieht im Einklang mit der gesetzlichen Regelung in § 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 5 AktG weiter vor, dass die Gesellschaft erworbene eigene Aktien in anderer Weise als über die Börse oder durch Angebot an alle Aktionäre veräußern kann, wenn die eigenen Aktien entsprechend der Regelung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG zu einem Preis veräußert werden, der den Börsenkurs der Aktie der RHÖN-KLINIKUM AG zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet, vorausgesetzt, dass die An-

zahl der zu veräußernden Aktien zusammen mit neuen Aktien, die seit Erteilung dieser Ermächtigung unter Bezugsrechtsausschluss nach § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG gegeben worden sind, insgesamt 10 Prozent des Grundkapitals der Gesellschaft nicht überschreiten dürfen, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung. Die Möglichkeit einer Veräußerung in anderer Form als über die Börse oder durch ein Angebot an alle Aktionäre liegt im Interesse der Gesellschaft und der Aktionäre, da durch die Veräußerung von Aktien, beispielsweise an institutionelle Anleger, zusätzliche in- und ausländische Aktionäre gewonnen werden können. Die Gesellschaft soll mit der Ermächtigung in die Lage versetzt werden, auf die jeweilige Börsensituation schnell und flexibel reagieren zu können.

Durch die Beschränkung des Erwerbs von eigenen Aktien auf einen Höchstbetrag von 10 Prozent des Grundkapitals werden die Vermögens- wie auch die Stimmrechtsinteressen der Aktionäre auch bei einer Veräußerung der eigenen Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre nicht unangemessen beeinträchtigt. Da die unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre veräußerten Aktien nur zu einem Preis veräußert werden dürfen, der den Börsenkurs der Aktie der RHÖN-KLINIKUM AG zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich (d.h. voraussichtlich um nicht mehr als ca. 3 Prozent bis zu maximal 5 Prozent) unterschreitet, entsteht den Aktionären kein Nachteil, da sie eine zum Erhalt ihrer Beteiligungsquote erforderliche Anzahl von Aktien zu annähernd gleichen Konditionen über die Börse erwerben können. Der Vorstand wird sich – unter Berücksichtigung der jeweiligen Börsensituation – bemühen, einen etwaigen Abschlag auf den Börsenkurs so gering wie möglich zu halten.

Im Hinblick darauf, dass sämtliche von der Gesellschaft bisher ausgegebenen Aktien zum amtlichen Markt an deutschen Börsen zugelassen sind, können die an der Erhaltung ihrer Beteiligungsquote interessierten Aktionäre im Falle der Ausnutzung der Ermächtigung zur Wiederveräußerung eigener Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts nach §§ 186 Abs. 3 Satz 4, 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 5 Hs. 2 AktG problemlos Aktien der

Gesellschaft über die Börse hinzu erwerben. Dem Gedanken des Verwässerungsschutzes wird hierdurch Rechnung getragen.

Bei Abwägung dieser Umstände ist die Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss in den beschriebenen Grenzen erforderlich, geeignet, angemessen und im Interesse der Gesellschaft geboten.

Die Gesellschaft soll die Möglichkeit haben, über eigene Aktien zu verfügen, um diese als (Teil-)Gegenleistung im Rahmen des Erwerbs von anderen Unternehmen, Unternehmensbeteiligungen oder Teilen von Unternehmen sowie für Unternehmenszusammenschlüsse verwenden zu können. Daher sieht die Ermächtigung die Möglichkeit vor, mit Zustimmung des Aufsichtsrats eine Veräußerung der erworbenen eigenen Aktien in anderer Weise als über die Börse oder durch Angebot an alle Aktionäre ganz oder teilweise vorzunehmen, soweit dies gegen Sachleistung unter Ausschluss des Bezugsrechts zu vorgenanntem Zweck erfolgt.

Die Gesellschaft soll auch in Zukunft in der Lage sein, durch weitere Krankenhausübernahmen zu expandieren. Ein Wachstum durch die Neugründung von Krankenhäusern ist aufgrund der krankenhausesplanungsrechtlichen Vorgaben im Bereich der akutstationären Versorgung von gesetzlich versicherten Patienten zwar rechtlich nicht ausgeschlossen, tatsächlich jedoch nahezu unmöglich. Weitere Expansion ist deshalb in erster Linie durch den Erwerb von anderen Krankenhäusern zu erzielen. Die vorgeschlagene Ermächtigung gibt dem Vorstand den notwendigen Handlungsspielraum, um im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre rasch und flexibel auf vorteilhafte Angebote oder sich sonst bietende Gelegenheiten zu reagieren und Möglichkeiten zur Unternehmenserweiterung durch den Erwerb von Unternehmen oder Unternehmensbeteiligungen auch unter Verwendung eigener Aktien als „Akquisitionswährung“ ausnutzen zu können. Bei Abwägung all dieser Umstände ist auch die Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss zum Zweck des Erwerbs von Unternehmen und Beteiligungen an Unternehmen erforderlich, geeignet, angemessen und im Interesse der Gesellschaft geboten. Der Vorstand wird der Hauptversammlung jeweils Bericht über eine Ausnutzung der Ermächtigung erstatten.

TEILNAHME AN DER HAUPTVERSAMMLUNG

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich bei der Gesellschaft unter der nachfolgend genannten Adresse anmelden und einen von ihrem depotführenden Institut erstellten besonderen Nachweis ihres Anteilsbesitzes an folgende Adresse übermitteln:

RHÖN-KLINIKUM AG
c/o Computershare HV-Services AG
Hansastraße 15
80686 München
E-Mail: anmeldestelle@computershare.de

Der Nachweis des Anteilsbesitzes muss sich auf den Beginn des 20. Mai 2009 beziehen und der Gesellschaft zusammen mit der Anmeldung spätestens bis zum Ablauf des 3. Juni 2009 unter der genannten Adresse zugehen. Die Computershare HV-Services AG fungiert unter den genannten Kontaktdaten als Empfangsvertreterin der Gesellschaft. Die Anmeldung und der Nachweis des Anteilsbesitzes bedürfen der Textform (§ 126 b BGB) und müssen in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sein.

Nach Zugang der Anmeldung und des Nachweises des Anteilsbesitzes bei der Gesellschaft wird den Aktionären eine Eintrittskarte für die Hauptversammlung übersandt, die auf ihren Namen lautet, die Anzahl der nachgewiesenen Aktien angibt und zugleich einem ordnungsgemäß ausgewiesenen Vertreter als Eintrittskarte zur Hauptversammlung dient. Um den rechtzeitigen Erhalt der Eintrittskarten sicherzustellen, bitten wir die Aktionäre, frühzeitig für die Übersendung des Nachweises Sorge zu tragen.

Stimmrechtsvertretung

Die Aktionäre, die nicht selbst an der Hauptversammlung teilnehmen wollen, können ihr Stimmrecht unter entsprechender Vollmachtserteilung durch einen Bevollmächtigten, auch durch ein Kreditinstitut oder eine Vereinigung von Aktionären, ausüben lassen. Soweit die Vollmacht nicht einem Kreditinstitut, einer Aktionärsvereinigung oder anderen, mit diesen gemäß den aktienrechtlichen Bestimmungen gleichgestellten Personen oder Institutionen erteilt wird, bedarf die Vollmacht der Schriftform.

Wir bieten unseren Aktionären erneut an, von der Gesellschaft benannte weisungsgebundene Stimmrechtsvertreter bereits vor der Hauptversammlung zu bevollmächtigen. Die schriftliche Vollmachts- und Weisungserteilung für die Stimmrechtsvertretung durch Vertreter der Gesellschaft erhalten die Aktionäre mit dem Eintrittskartenformular zur Hauptversammlung. Sollen die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter bevollmächtigt werden, muss der Aktionär diesen in jedem Fall Anweisungen erteilen, wie das Stimmrecht ausgeübt werden soll. Ohne Erteilung entsprechender Weisungen ist die Vollmacht insgesamt ungültig. Die Stimmrechtsvertreter sind verpflichtet, nach Maßgabe der ihnen erteilten Weisungen abzustimmen. Diejenigen Aktionäre, die von dieser Möglichkeit Gebrauch machen und den von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertretern eine Vollmacht erteilen möchten, werden um eine möglichst frühzeitige Bestellung ihrer Eintrittskarte gebeten, um den rechtzeitigen Erhalt der Eintrittskarte sicherzustellen.

Die Vollmachtserteilung an von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter muss schriftlich erfolgen. Weitere Einzelheiten zur Vollmachts- und Weisungserteilung an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter vor der Hauptversammlung sind auf dem Eintrittskartenformular abgedruckt.

Wir haben die Kreditinstitute gebeten, die Tagesordnung zur Hauptversammlung an die Aktionäre weiterzuleiten, für die RHÖN-KLINIKUM-Aktien verwahrt werden. Aktionäre, die diese Information bis 2 Wochen vor der Hauptversammlung nicht erhalten haben, werden gebeten, diese Unterlagen bei ihrer Depotbank anzufordern.

Aktionärsanträge nach §§ 126, 127 AktG

Anträge von Aktionären nach §§ 126, 127 AktG sind ausschließlich an RHÖN-KLINIKUM AG, Salzburger Leite 1, 97616 Bad Neustadt a. d. Saale, zu richten. Etwaige Anträge für einen bestimmten Punkt der Tagesordnung und ihre Begründung brauchen den anderen Aktionären nur dann auf unserer Website www.rhoen-klinikum-ag.com zugänglich gemacht zu werden, wenn diese spätestens 2 Wochen vor dem Tag der Hauptversammlung übersandt wurden. Eventuelle Stellungnahmen der Verwaltung werden nach der Antragsfrist ebenfalls unter der angegebenen Internetadresse veröffentlicht.

Gemäß § 30 b Abs. 1 Nr. 1 WpHG teilen wir mit: Im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung 2009 hat die RHÖN-KLINIKUM AG insgesamt 103.680.000 Stückaktien ausgegeben, die grundsätzlich ebenso viele Stimmen gewähren. Die Gesellschaft hält jedoch zum Zeitpunkt der Einberufung dieser Hauptversammlung 24.002 eigene Aktien. Aus diesen stehen ihr keine Stimmrechte zu. Die insgesamt ausgegebenen 103.680.000 Stückaktien gewähren im Zeitpunkt der Einberufung dieser Hauptversammlung also 103.655.998 Stimmen.

Die Einladung zur Ordentlichen Hauptversammlung mit Tagesordnung ist im elektronischen Bundesanzeiger am 28. April 2009 veröffentlicht.

Bad Neustadt a. d. Saale, 28. April 2009

RHÖN-KLINIKUM AG
Der Vorstand